

Kreistagsdrucksache Nr. 021/18

AZ. 43/797 Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

ÖPNV: Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Allgemeine Vorschrift)

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 07.03.2018 Kreistag (öffentlich) Beschluss am 14.03.2018

Beschlussvorschlag:

Der in Anlage 1 dargestellte Entwurf wird als Satzung beschlossen.

Sachverhalt:

1) Ausgangslage: ÖPNV-Finanzreform

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 11. Oktober 2017 das unter dem Schlagwort "ÖPNV-Finanzreform" lange diskutierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) und des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen. Damit hat der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine landesrechtliche Nachfolgeregelung für die Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zu schaffen. Mit dieser Regelung wird die Stellung der Aufgabenträger im ÖPNV, der Stadt- und Landkreise, wesentlich gestärkt: Sie erhalten ab 01.01.2018 jährlich anteilige Mittelzuweisungen zur Finanzierung dieser Aufgaben. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 ÖPNVG haben sie ab 01.01.2021 aber auch eine Rabattierung für die Tarife im Ausbildungsverkehr von mindestens 25 % im Vergleich zum Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs sicherzustellen. Gemäß § 17 Abs. 1 ÖPNVG sind die Aufgabenträger eines Verbundraumes zudem verpflichtet, eine einheitliche Rabattierung für den Ausbildungsverkehr in diesem Verbundraum sicherzustellen. Derartige Tarifvorgaben können als Höchsttarifsrichtlinie in Form von Allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlassen werden.

Die ÖPNV-Finanzreform wird vom Land in zwei Stufen umgesetzt. In den Jahren 2018 bis 2020 werden den Aufgabenträgern die Mittel, die bisher die Verkehrsunternehmen direkt vom Land erhalten haben, unter Beibehaltung der bisherigen Gesamtsumme vollständig übertragen. Ab dem Jahr 2021 werden die Mittel stufenweise von 200 Mio EUR auf 250 Mio EUR erhöht, wobei die zusätzlichen Mittel je zur Hälfte vom Land und von den kommunalen Aufgabenträgern getragen werden. Sie sollen dann anhand eines weiterzuentwickelnden Schlüssels, der raumstrukturelle, auf den öffentlichen Personennahverkehr bezogene und leistungsbezogene Parameter berücksichtigt, neu an die Aufgabenträger verteilt werden.

2) Umsetzung in den naldo-Landkreisen

Die Landkreise Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und der Zollernalbkreis sind Aufgabeträger im Gebiet des Verkehrsverbundes naldo. Für dieses Gebiet ist der naldo-Tarif als Höchsttarif in einer Höchsttarifsrichtlinie vorgegeben, die Verkehrsunternehmen erhalten dafür Ausgleichsleistungen (AVB = Ausgleich verbundbedingter Belastungen). Um nun die ÖPNV-Finanzreform umzusetzen haben sich die Landkreise in mehreren Runden untereinander abgestimmt und intensive Gespräche mit der Verbundgesellschaft und den Verkehrsunternehmen geführt. Ziel war es dabei auch, finanzielle Verwerfungen bei den Verkehrsunternehmen zu vermeiden, die zwangsläufig Änderungen im Verkehrsangebot nach sich gezogen hätten. Aufgrund der bestehenden Einnahmeaufteilung bei naldo, der bestehende Datenlage und der Ungewissheit über die Verteilung der Landesgelder auf die Aufgabenträger ab 2021 haben sich die Aufgabenträger im naldo darauf verständigt, ebenfalls in 2 Stufen vorzugehen:

Stufe 1 umfasst die Zeit vom 01.01.2018 bis voraussichtlich 31.12.2020, in der durch die gesetzlichen Vorgaben Planungssicherheit besteht. Ziel ist, zunächst die Transformation der Ausgleichsleistungen auf die Aufgabenträger und deren Auskehrung an die Verkehrsunternehmer verwerfungsfrei zu bewerkstelligen, indem quasi die in den vergangenen Jahren praktizierte Pauschalierung der Ausgleichsleistungen des Landes verfeinert fortgeführt und um eine Überkompensationskontrolle ergänzt wird. Gleichzeitig muss während dieser Zeit die Stufe 2 vorbereitet werden.

Stufe 2 umfasst die Zeit nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 15 Abs. 4 Satz 4 ÖPNVG. Stufe 2 kann in Kraft treten, wenn Wortlaut und Wirkungen dieser geplanten Rechtsverordnung des Landes absehbar sind. In Stufe 2 sollen die Ausgleichsleistungen der Aufgabenträger auf eine dynamische und leistungsorientierte Basis gestellt werden, in der sich die Parameter der genannten Rechtsverordnung widerspiegeln. Damit soll vermieden werden, dass die vom Land zugewiesenen Gelder mit den über die allgemeine Vorschrift auszukehrenden Geldern auseinanderlaufen mit der Gefahr eines Defizits für die Aufgabenträger an dieser Stelle.

Wie bereits ausgeführt, sind alle vier naldo-Landkreise gehalten, gleichlautende Allgemeine Vorschriften zu erlassen um die einheitliche Rabattierung im Verbundtarif sicher zu stellen. Alternativ wäre es auch möglich, einen gemeinsamen Zweckverband im naldo-Gebiet zu gründen. Da dieser Weg deutlich aufwändiger ist und keine zusätzlichen Vorteile erkennbar sind, wurde er einvernehmlich nicht weiter verfolgt.

3) Mindestrabattierung für Fahrkarten im Ausbildungsverkehr

Der Gesetzgeber fordert die Herstellung einer Mindestrabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr von mindestens 25% ab 01.01.2021. Die Rabattierungen im aktuellen Tarif können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

naldo-Tarif (Tarifstand: 01.01.2018)

Preisstufe	SMK	MK	Rabattierung
1	43,30 €	56,80 €	23,8%
2	58,90 €	77,30 €	23,8%
3	87,40 €	114,90 €	23,9%
4	114,80 €	150,90 €	23,9%
5	140,60 €	184,80 €	23,9%
STI	36,50 €	48,00€	24,0%
ST II	21,70 €	28,50 €	23,9%
ST Tü	36,00 €	50,40 €	28,6%

Tarif West 2 (Tarifstand: 01.01.2018)

Preisstufe	SMK	MK	Rabattierung
1	33,50 €	44,40 €	24,5%
2	37,20 €	49,00€	24,1%
3	43,00 €	56,00€	23,2%
4	48,00€	62,80 €	23,6%
5	53,70 €	70,00€	23,3%
6	59,20 €	77,00€	23,1%
7	63,40 €	82,50 €	23,2%
8	68,00€	89,50€	24,0%
9	73,50 €	96,50€	23,8%
10	78,00€	103,00€	24,3%
11	83,00€	109,50 €	24,2%

Der Tarif West 2 gilt als Nachfolgeregelung des RAB-Haustarifs für landkreisüberschreitende Fahrten auf den Linien 7628 und 7633. Für den Haustarif auf den Linien 826/828 der Firma Friedrich Müller Omnibusverkehr wird in Stufe 1 kein Ausgleich gewährt, da auch in der Vergangenheit kein nennenswerter 45a-Ausgleich gewährt wurde. Für beide Tarife wird vom Aufgabenträger eine Überführung in den Landestarif oder einen Verbundtarif angestrebt.

Wie die Tabellen zeigen, ist eine Rabattierung der Schülermonatskarten von mindestens 25 % noch nicht durchgehend erreicht. Diese wird durch die Allgemeine Vorschrift schrittweise hergestellt (vgl. § 3 Abs. 5 AV). Aktuell besteht die vorgesehene Mindestrabattierung von 23 % überall, ab 01.01.2019 müssen 24 % erreicht werden und ab 01.01.2020 (also ein Jahr vor dem gesetzlichen Termin) müssen 25 % erreicht werden. Um diese Rabattierung beispielsweise in der naldo-Preisstufe 1 zu erreichen, müsste der Preis der Monatskarte um ca. 0,90 € stärker als der der Schülermonatskarte angehoben werden.

4) Überkompensationskontrolle

Der von den Aufgabenträgern zu zahlende Ausgleich steht den Unternehmen nur in der Höhe zu, die nicht zu einer Überkompensation im Sinne von Ziffer 2 Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 beim Unternehmen führt. Die Unternehmen werden verpflichtet, dies gegenüber dem Landkreis nachzuweisen. Im Falle einer Überkompensation sind die Ausgleichzahlungen zu kürzen.

5) Städte und Gemeinden, die ÖPNV fördern / betreiben

Kreisangehörige Städte und Gemeinden, die Verkehrsleistungen fördern oder durch eigene Verkehrsunternehmen erbringen, haben gemäß § 15 Abs. 5 einen Anspruch auf angemessene Mittelausstattung durch den Aufgabenträger, die sich in der Stufe 1 der Landesreform nach dem vorausgegangenen Ausgleichsvolumen im Ausbildungsverkehr bemisst. In der Stufe 2 sollen hierzu Regelungen in der zu erlassenden Rechtsverordnung des Landes getroffen werden.

Es gibt in allen Landkreisen im naldo Kommunen, die von dieser Regelung profitieren, die ihre Verkehre aber örtlich unterschiedlich ausgestaltet haben. Durch die Allgemeine Vorschrift ist einerseits sichergestellt, dass die Vorgaben des Gesetzgebers erfüllt sind. Andererseits können die örtlichen Unterschiede in einer gleichlautenden Regelung abgebildet werden.

Der Stadtverkehr Tübingen hat allerdings beantragt, vom Geltungsbereich der Allgemeinen Vorschrift ausgenommen zu werden und die ihm zustehenden Mittel direkt an die Stadt Tübingen weiterzuleiten. Da diese Ansatz von dem beschriebenen Ansatz der naldo-Landkreise abweicht, hat die Verwaltung hierzu eine Rechtsauskunft des Verkehrsministeriums einge-

holt. Das Verkehrsministerium bestätigt darin die Auffassung des Stadtverkehrs Tübingen, wonach der Aufgabenträger bei vorliegender Konstellation verpflichtet sei, den Stadtverkehr Tübingen von der Allgemeinen Vorschrift auszunehmen und die Mittel direkt an die Stadt auszukehren. Dies ist in § 1 Abs. 7 AV abgebildet.

6) Anhörungsverfahren

Gemäß § 17 Abs. 2 ÖPNVG werden derzeit die betroffenen Verkehrsunternehmen und Verkehrskooperationen zu dieser Allgemeinen Vorschrift angehört. Die Anhörung läuft in allen vier Verbundlandkreisen parallel. Bei Redaktionsschluss der Drucksache lagen die Ergebnisse noch nicht vor, sie werden nachgereicht. Falls sich hieraus die Notwendigkeit ergeben sollte, Details der Allgemeinen Vorschrift anzupassen, wird die Verwaltung eine entsprechend geänderte Fassung des Entwurfs der Allgemeinen Vorschrift nachreichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bereits im Haushalt 2018 wurden bei Produktgruppe 5470-1 Verkehrsbetriebe/ÖPNV (Haushaltsplan S. 241 Nr. 2 mit Erläuterungen) die gesetzlichen Mittel für den Landkreis Tübingen als Zuweisung und Zuwendung einnahmeseitig und in gleicher Höhe als Transferaufwendung (Nr. 17) ausgabeseitig veranschlagt. Die dort aufgeführten 4,5 Mio. Mittel nach § 45 a PBefG basieren auf einer vorläufigen Berechnung des naldo; die endgültige Zuweisung in Höhe von 4, 837 Mio. Euro ist in Anlage 1 zur Allgemeinen Vorschrift aufgeschlüsselt. Letztlich wird sich die Allgemeine Vorschrift auf den Kreishaushalt ergebnisneutral auswirken, da die Zuweisungen komplett wieder an die Verkehrsunternehmen ausgekehrt werden.